

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

22.

38.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an das
anatomische Theater zu Dresden betreffend;

vom 17^{ten} August 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da die Vorschrift des Ober-Amts-Patents vom 27^{ten} März 1752 und des, durch Ober-Amts-Patent vom 23^{ten} Januar 1780 publicirten, Mandats vom 20^{ten} November 1779, §. 3, daß die Körper ercuditeter, oder im verurtheilten Stande verstorbenen Delinquenten, nicht minder der eines Capitalverbrechens angeschuldigten und im Gefängnisse mit Tode abgangenen Inquisiten, ingleichen die Leichname der Selbstmörder und unbekanntes, *casu fortuito* ums Leben gekommenen Personen, von den Gerichtsobrigkeiten der Orte Unseres Markgrafthums Oberlausiß, so innerhalb vier Meilen von Dresden gelegen, an das anatomische Theater daselbst abgegeben werden sollen, nicht immer befolgt worden ist, so haben Wir, um dem dadurch oft herbeigeführten Mangel eines unentbehrlichen Lehrmittels zu begegnen, Uns bemogen gefunden, obige Anordnung, und zwar ohne Beschränkung auf den erwähnten District, zu erneuern.

Alle Gerichtsobrigkeiten Unseres Markgrafthums Oberlausiß werden daher hierdurch angewiesen, in den vorangegebenen Fällen künftighin jedesmal der Direction der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, wegen Abholung der Leichname, schleunigste Nachricht zu ertheilen, auch in den Berichten, welche dieselben, in Gemäßheit des, durch General-